



Brüssel, den 28. Januar 2020
(OR. en)

5611/20

AGRILEG 10

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Europäische Kommission
Eingangsdatum: 22. Januar 2020
Empfänger: Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.: D065323/01
Betr.: VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom XXX zur Berichtigung der schwedischen Sprachfassung der Verordnung (EU) Nr. 68/2013 zum Katalog der Einzelfuttermittel

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D065323/01.

Anl.: D065323/01



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den **XXX**
D065323/01
[...](2020) **XXX** draft

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

**zur Berichtigung der schwedischen Sprachfassung der Verordnung (EU) Nr. 68/2013
zum Katalog der Einzelfuttermittel**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DE

DE

VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom **XXX**

zur Berichtigung der schwedischen Sprachfassung der Verordnung (EU) Nr. 68/2013 zum Katalog der Einzelfuttermittel

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Futtermitteln, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 79/373/EWG des Rates, 80/511/EWG der Kommission, 82/471/EWG des Rates, 83/228/EWG des Rates, 93/74/EWG des Rates, 93/113/EG des Rates und 96/25/EG des Rates und der Entscheidung 2004/217/EG der Kommission¹, insbesondere auf Artikel 26 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die schwedische Sprachfassung der Verordnung (EU) Nr. 68/2013 der Kommission² enthält Fehler in den Nummern 1.10.1, 3.7.1 bis 3.7.5, 5.38.1, 6.8.1 und 7.1.5 der Tabelle in Teil C des Anhangs der genannten Verordnung in Bezug auf die Bezeichnungen der unter diesen Nummern aufgeführten Einzelfuttermittel.
- (2) Die schwedische Sprachfassung der Verordnung (EU) Nr. 68/2013 sollte daher entsprechend berichtigt werden. Die anderen Sprachfassungen der Verordnung (EU) Nr. 68/2013 sind von diesen Fehlern in Teil C des Anhangs nicht betroffen.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(betrifft nicht die deutsche Fassung)

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

¹ ABl. L 229 vom 1.9.2009, S. 1.

² Verordnung (EU) Nr. 68/2013 der Kommission vom 16. Januar 2013 zum Katalog der Einzelfuttermittel (ABl. L 29 vom 30.1.2013, S. 1).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

*Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN*